

Entwurf

Richtlinie der Hansestadt Salzwedel über die Förderung der organisierten Kinder- und Jugendarbeit

Präambel

Die Hansestadt Salzwedel fördert mit dieser Richtlinie das ehrenamtliche Engagement der Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen der vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel durch Haushaltsbeschluss bereitgestellten Haushaltsmittel kann eine Unterstützung für eingetragene Vereine, die Kinder- und Jugendfeuerwehren und das Technische Hilfswerk gewährt werden.

§ 1

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Salzwedeler Vereine, das THW und die Kinder- und Jugendfeuerwehren im Gebiet der Hansestadt Salzwedel können für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und den Hauptwohnsitz in der Hansestadt Salzwedel haben, einen zweckgebundenen Zuschuss von je 15,00 Euro pro Kalenderjahr zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 2

Antrag

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftlicher oder digitaler Antrag auf Förderung. Dieser Antrag ist bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr bei der Hansestadt Salzwedel zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist eine Liste der Mitglieder, für die eine Förderung beantragt wird, beizufügen. Die Liste muss neben der namentlichen Nennung das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift enthalten.
- (3) Der Antragsteller versichert, dass er zur Weitergabe der personenbezogenen Daten für die Antragstellung berechtigt ist. Die Hansestadt Salzwedel sichert zu, dass die erhobenen Daten ausschließlich für den Zweck dieser Förderung verwendet werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Soweit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichend sind, ist der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend vor Versendung der Bewilligungsbescheide über die Mittelverwendung zu informieren.
- (2) Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Bewilligung der Anträge nicht ausreichend sein, entscheidet der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend über die Bewilligung der Fördermittel. Der Ausschuss kann dann auch von dem in § 1 festgesetzten Betrag abweichende Regelungen treffen, er darf diesen Betrag jedoch nicht überschreiten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Salzwedel über die Sportförderung vom 24. Mai 2000 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den